

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Teil II

Nummer 9

Ausgegeben in München am 6. November 1980

Jahrgang 1980

Inhalt

Seite	Seite		
Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie der Universität Regensburg	237	Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Grad des Dr. phil.	245
Sechste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg	239	Habilitationssordnung für die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München	245
Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik der Universität Augsburg	239	Satzung über die an der Fachhochschule Nürnberg zu verliehenden akademischen Grade	247
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik in der Philosophischen Fakultät I der Universität Augsburg	240	Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg	250
Achte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg	240	Grundordnung der Fachhochschule Nürnberg	255
Satzung über die an der Fachhochschule Coburg zu verliehenden akademischen Grade	241	Habilitationssordnung für die Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften der Universität Bamberg	261
Satzung über die an der Fachhochschule Regensburg zu verliehenden akademischen Grade	243	Satzung über die an der Fachhochschule Landshut zu verliehenden akademischen Grade	264

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie der Universität Regensburg

Vom 22. September 1980

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl. S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl. S. 445) erläßt die Universität Regensburg die folgende Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie:

§ 1

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie der Universität Regensburg vom 19. September 1979 (KMBI II S. 299) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5

aa) erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Zur Aufnahme des nächsten darauf aufbauenden Praktikums ist die Erteilung des entsprechenden Praktikumsscheines Voraussetzung“.

bb) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Anlage zur Studienordnung regelt, welche Praktika vorausgesetzt werden.“

b) In Absatz 6 erhalten die bisherigen Sätze 4 bis 6 als neue Sätze 4 bis 7 folgende Fassung:

„Die Erteilung eines Praktikumsscheines setzt voraus, daß beide Teile mit Erfolg abgeschlossen worden sind. Der praktische Teil einer praktischen

Pflichtlehrveranstaltung muß dabei bis zum Ende der dafür im Studienplan vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden. Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht erfolgreich abgelegt, sind die für eine erfolgreiche Teilnahme an dem betreffenden Praktikum erforderlichen Studienleistungen insgesamt nicht erbracht“.

2. In § 9 Satz 2 werden die Worte „und die Voraussetzung für die Zulassung zu den einzelnen Praktika (§ 7 Abs. 5)“ gestrichen.
3. Der Studienordnung wird folgende Anlage beigefügt:
(siehe Anlage)

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 25. Juni 1980 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 9. September 1980 Nr. I B 10 - 6/128 868.

Regensburg, den 22. September 1980

Universität Regensburg

Der Präsident

I. V. Prof. Dr. J. Barthel

Die Satzung wurde am 30. September 1980 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. September 1980 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 1980.

KMBI II 1980 S. 237

zur Studienordnung für den Studiengang Pharmazie
der Universität Regensburg
Voraussetzungen zur Teilnahme an den
praktischen Pflichtlehrveranstaltungen (Praktika und Kurse)
nach § 7 Abs. 5

Praktikum oder Kursus	Voraussetzung: Praktikumsschein für:
1. STUDIENJAHR	
Qualitative anorg. Analyse	
Quantitative anorg. Analyse	
Physikalische Übungen	
Pharm. Biologie I (Mikroskopische Übungen)	keine Voraussetzungen!
Kursus der pharmazeutischen und medizinischen Terminologie	
Propädeutische Arzneiformenlehre	
2. STUDIENJAHR	
Pharm. Chemie I (Organische Präparate)	Qualitative anorg. Analyse Quantitative anorg. Analyse
Pharm. Chemie II (Arzneibuchunters.)	Qualitative anorg. Analyse
Pharm. Biologie I (Mikroskopische Übungen) und Propädeutische Arzneiformenlehre	keine Voraussetzungen!
3. STUDIENJAHR	
Pharm. Chemie III (Biochem. Untersuchungsmethoden)	Qualitative anorg. Analyse Quantitative anorg. Analyse Pharm. Chemie I*) Pharm. Chemie II
Pharm. Biologie II (Drogenuntersuchungen)	Pharm. Biologie I
Pharm. Biologie III (Methoden der phytochemischen Untersuchungen)	Pharm. Biologie I Pharm. Biologie II Pharm. Chemie I*)
Medizinische Mikrobiologie	Pharmazeutische und medizinische Terminologie Pharm. Biologie I
Arzneiformenlehre	Qualitative anorg. Analyse Quantitative anorg. Analyse Pharm. Chemie II, Pharm. Chemie I*) Pharm. Biologie I Propädeutische Arzneiformenlehre Pharmazeutische und medizinische Terminologie Medizinische Mikrobiologie

*) Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluß der Laborübungen

Anlage

Praktikum oder Kursus	Voraussetzung: Praktikumsschein für:
4. STUDIENJAHR	
Pharm. Chemie IV (Chemische Toxikologie, Arzneimittelidentifizierung)	Qualitative anorg. Analyse Quantitative anorg. Analyse Pharm. Chemie I Pharm. Chemie II Pharm. Chemie III Arzneiformenlehre Pharm. Biologie III

Sechste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg

Vom 23. September 1980

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1980 (GVBl S. 179), erläßt die Universität Augsburg folgende

**Sechste Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät**

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät vom 6. November 1975 (KMBI 76 II, S. 36), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 1979 (KMBI 1979 II, S. 209) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird der Passus „neben den Prüfern“ gestrichen.
2. In § 5 Abs. 2 wird nach dem Wort „Grundstudium“ der Passus eingefügt: „dem in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengang“.
3. In § 12 Abs. 1 wird der Passus „in den letzten vierzehn Tagen der Vorlesungszeit“ durch den Passus „im regulären Prüfungstermin“ und der Passus „§ 9 Abs. 1“ durch den Passus „§ 10 Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 4 wird der Passus „im vierten Studienjahr“ gestrichen.
5. Dem § 19 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
„Das spezielle Fach darf nicht zugleich Wahlfach sein.“
6. In § 20 Satz 1 wird nach dem Wort „Kandidat“ der Passus „nach dem Grundstudium“ eingefügt.
7. In § 24 Satz 2 wird der Passus „das Fach, in dem die sonstige Leistung erbracht wurde, die Note für die sonstige Leistung“ durch den Passus „die Bezeichnung und Note der sonstigen Leistung“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 16. Juli 1980 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. August 1980 Nr. I B 4 - 6/115 777.

Augsburg, den 23. September 1980

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. September 1980 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. September 1980 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. September 1980.

KMBI II 1980 S. 239

Voraussetzung: Praktikumsschein für:

4. STUDIENJAHR

Qualitative anorg. Analyse
Quantitative anorg. Analyse
Pharm. Chemie I
Pharm. Chemie II
Pharm. Chemie III
Arzneiformenlehre
Pharm. Biologie III

**Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung
für den Diplomstudiengang Pädagogik
der Universität Augsburg**

Vom 23. September 1980

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1979 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt die Universität Augsburg folgende

**Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung
für den Diplomstudiengang Pädagogik der Universität Augsburg**

§ 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik der Universität Augsburg vom 27. Dezember 1978 (KMBI 79 II, S. 113), geändert durch Satzung vom 7. November 1979 (KMBI II, S. 298), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. III Nr. 1 und 2 wird jeweils der Passus „, dessen Studium bereits durch eine Prüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abschließt“ und darüber hinaus in Nr. 2 das anschließende Komma gestrichen.
2. Dem § 5 Nr. III Nr. 2 wird folgender Passus angefügt:
„oder
— Pädagogische Diagnostik und Beratung
(Verschiedene Methoden der pädagogischen Diagnostik und deren Bedeutung
Therapeutische Ansätze und Institutionen;
Konstruktion und Anwendung diagnostischer Verfahren;
Ansatzpunkte, Voraussetzungen und Möglichkeiten von Beratung im Bereich der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung)

oder

- Lern- und Verhaltensstörungen
Lernschwächen, Lernstörungen und Lernbehinderungen: Formen, Diagnose, Therapieansätze, mit Schwerpunktbildung in einem Spezialbereich;
Verhaltensstörungen und Verhaltensmodifikationen;
Maßnahmen und Institutionen zur Früherkennung, Vorbeugung und Behandlung;
Kooperation mit Eltern und Therapeuten)

oder

- Heim- und Internatserziehung
(Institutionen, Aufgaben, Ziele und rechtliche Grundlagen der Heimerziehung;